

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
05.07.2021**7.36.05 Nr. 14**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Slavistik**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Slavistik
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 15.04.2020**

Diese Ordnung in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 21/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020
1. Änderungsfassung	21.04.2021	19.05.2021	02.06.2021	05.07.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIlB)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIlB).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AIlB)	2
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIlB)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIlB)	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIlB)	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB).....	3
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIlB).....	3
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB)	3
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Slavistik In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 21.04.2021	05.07.2021	7.36.05 Nr.14
---	------------	---------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Slavistik.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP aus dem Bereich der Slavistik umfasst. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern als Unterrichtsfach eine slavische Sprache mit Bestanden studiert wurde.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem 80 CP umfassenden Hauptfach Slavistik sowie 10 CP für ein Praktikum oder AfK-Module. Die Master-Thesis umfasst 30 CP.
- (3) Innerhalb des 80 CP umfassenden Faches Slavistik bestehen Wahloptionen: 40 CP slavistische Literaturwissenschaft und 40 CP slavistische Sprachwissenschaft. Davon je zwei fachwissenschaftliche Module in Russisch oder Polnisch oder Tschechisch und ein fachwissenschaftliches Modul einer anderen slavischen Sprache: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch.

§ 7 Module (zu § 8 AIB)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ Anlage 2 enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Slavistik In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 21.04.2021	05.07.2021	7.36.05 Nr.14
---	------------	---------------

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen ist Pflicht; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu vier Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

- (1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 30.09 im Sommersemester sowie 31.03. im Wintersemester.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 21/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gießen, den 02.06.2021

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen